

# Das neue italienische Wahlgesetz

Autor(en): **Schmid, Emil**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **8 (1928-1929)**

Heft 4

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-156735>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tirols Italien gegenüber verteidigen, Frankreich gegenüber aber die Deutschheit des Elsaß ignorieren. Es gibt ja Flagellanten in Deutschland, die, damit nur nicht die „Nationalisten“ Recht behalten, Straßburg für die französischste Stadt Frankreichs, wo die Steine französisch schreien, erklärten (s. „Weltbühne“, Kurt Kersten), es gibt auch, wie man ja nicht zu leugnen braucht, nationalistische Irredentisten, die meinen, man müßte den „treudeutschen Brüdern“ drüben die Feuerbrände zuwerfen, daß sie ein Feuer zum Schrecken der Franzosen anzünden. Aber aufs Ganze gesehen sind diese Wichtigtuer flagellantistischer und irredentistischer Art in Deutschland bedeutungslose Figuranten. Wenn man aber von der Sozialdemokratie bis zu den Deutschnationalen mit den um Erhaltung ihres deutschen Stammestums ringenden Elsässern empfindet, so denkt man nicht an eine Verrückung der Grenzen, um die Elsässer herüberzuholen, einfach, weil sie das nicht wollen und man viel zu viel Respekt hat vor ihrem Willen. Dieser Wille der überwältigenden Mehrheit des elsäß-lothringischen Volkstums geht auf nichts anderes als definitiv zur Ruhe zu kommen. Wie aber können sie das, wenn Frankreich sie nicht wachsen läßt, wie die Natur sie geschaffen. Und wann und wie kommen die Franzosen endlich zur Einsicht über diese Natur? Wenn sie endlich aufhören, das elsässische Volk nur von oben her, von der sich als Elite gebenden Gesellschaftsschicht zu betrachten. Da gehen sie in die Irre. Die Bourgeoisie im Elsaß hat sich von dem Volk gelöst und wird von diesem Volk heute nicht mehr als die organisch mit ihm verbundene Oberschicht anerkannt. Das ist der große Fortschritt im Elsaß über die deutsche Zeit hinaus. Sollte es einer Republik, die wie die französische, so stolz ist auf die ihr eingesenkten sozialen und demokratischen Fermente, wirklich so schwer fallen, das elsässische Volk von unten her zu sehen.

## Das neue italienische Wahlgesetz.

Von Emil Schmid, Zürich.

„L'atto precede sempre la norma“ lautet ein Kernsatz der politischen Doktrin des Fascismus. Die Gesetzgebung kann nach dieser Anschauung weiter nichts tun, als tatsächliche Zustände in verpflichtende Formeln zu fassen und für die Zukunft festzuhalten. Dieser Leitgedanke begleitete den Fascismus in allen Lebensaltern und allen Kampfstellungen. Als der Marsch nach Rom erfolgt war, sanktionierte die königliche Ernennung zum Ministerpräsidenten nur noch die seit langen Monaten bestehende und allgemein anerkannte Tatsache, daß alle Zügel der Macht in Mussolinis Händen lagen. Ebenso verhält es sich auf sozialpolitischem Gebiet: Als die klassenkämpferischen Organisationen durch äußere Gewaltmittel und innere Aushöhlung völlig gelähmt waren, da erst legte das Gesetz

über die Berufsverbände vom 3. April 1926 das Monopol der faschistischen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer fest.

In der politischen Sphäre par excellence, im Aufbau der gesetzgebenden und handelnden Staatsorgane, erfolgte die Neuregelung in Etappen. Die Regierung ließ sich 1922 vom alten Proporzparlament für ein Jahr Legiferierungsvollmachten ausstellen; später sorgte sie dafür, daß der entscheidende Einfluß der Exekutive in der Schaffung und Gültigerklärung der Gesetze ausdrücklich festgelegt wurde. Das alte, nach dem Schema der übrigen Staaten gebildete Parlament wurde am 6. April 1924 durch ein solches abgelöst, das zwar den Minderheiten noch ein Drittel der Sitze überließ, die andern zwei Drittel aber der stärksten Partei vorbehielt. Diese mußte von allen am Wahlkampf beteiligten Gruppen die größte Anzahl der Stimmen auf ihrer Liste vereinigen — aber nicht etwa die absolute Mehrheit, sondern nur 25 %. Infolge der nicht abzuleugnenden Erfolge der neuen Verwaltung und durch eine ungeheure Propaganda gelang es anläßlich dieser Wahl, in deren Verlauf sich zwar nach persönlichen Beobachtungen anerkennenswert wenige Übergriffe ereigneten, der herrschenden Partei etwa zwei Drittel aller Stimmen zu sichern, sodaß ihre gesetzlich festgelegte Quote mit der tatsächlich im Proporzkampf errungenen ziemlich genau übereinstimmte. Nach dem im Anschluß an den Matteottimord erfolgten Ausschluß der Opposition hatte die Regierung in der Kammer völlig freie Hand. Seit Anfang 1925 wurde der Ausbau des rein faschistischen Staates konsequent dem Ziele entgegengeführt. Als wichtigste Etappe brachte er das bereits erwähnte Gesetz über das Verbandswesen. Durch die kürzlich von Kammer und Senat beschlossene Neuregelung der Wahl in die Deputiertenkammer soll er nun eine weitere grundsätzliche Lösung erfahren.

Das Gesetz vom 17. Mai 1928, No. 1019, über die „Reform der politischen Vertretung“ reduziert die Zahl der Deputierten von bisher 560 auf 400. Mit dieser Verminderung wird eine an sich nicht unsympathische Rationalisierung des parlamentarischen Betriebes bezweckt. Die Hauptpunkte der Neuerung liegen aber auf einem ganz anderen Gebiete. Das Einzigartige der italienischen Wahlordnung besteht nämlich darin, daß einer Amtsübernahme durch die neue Kammer folgende drei Wahlhandlungen vorausgehen müssen:

1. Die dazu berechtigten Berufsverbände und Vereinigungen schlagen eine unverbindliche Kandidatenliste vor.
2. Aus den eingereichten Listen greift der Gran Consiglio Fascista, also der die Leiter der verschiedenen Parteiorganisationen umfassende Ausschuß, die ihm genehmen Persönlichkeiten heraus und fügt nach seinem Ermessen darin nicht berücksichtigte Kandidaten hinzu.
3. Die durch den Gran Consiglio endgültig bereinigte, einheitliche nationale Liste von 400 Kandidaten wird den Stimmberechtigten vorgelegt und kann von diesen in ihrer Gesamtheit angenommen oder abgelehnt werden.

Die faschistische Staatsauffassung geht nicht vom Individuum als der Grundlage von Gesellschaft und Wirtschaft aus und will es nicht wahr haben, daß alles öffentliche Wirken nur wieder in der Schaffung

der Voraussetzungen für freie Ausbildung der individuellen Kräfte, Fähigkeiten und Leistungsmöglichkeiten gipfeln muß. Der Faschismus setzt sich als höchstes und einziges Ziel die Hebung der nationalen Geltung. Den Zwecken der Nation hat sich das Individuum unterzuordnen. Dieses bedeutet nicht viel mehr als ein Rohstoff, als ein Werkzeug, das von den eigentlichen gestaltenden Kräften der Staatsgemeinschaft zum Wohl der letzteren organisiert und nutzbar gemacht werden muß.

Die Zugehörigkeit zum Beruf und die Stellung innerhalb einer bestimmten Wirtschaftsgruppe und Produzentenklasse ist heute das entscheidende, das Denken, Fühlen und Handeln des Individuums in jedem Augenblick dominierende Erlebnis. An diese Tatsache knüpfte der Faschismus an, als er das Heer der Berufstätigen in das gigantische und doch übersichtliche Organisationswerk der Syndikate der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie freien Berufe zusammenfaßte. Und diese Idee baut er folgerichtig aus, wenn er nun durch die nationalen Ausschüsse dieser Berufsverbände eine Liste der tüchtigsten Persönlichkeiten als Vorschlag zur „Wahl“ ins Parlament aufstellen läßt. Welche Bedeutung den einzelnen wirtschaftlichen Kategorien beigemessen wird, zeigt die Bestimmung des neuen Gesetzes, die den Arbeitgebern und Arbeitern der Landwirtschaft je 12 % sämtlicher von den Berufsverbänden zu wählenden Kammerdeputierten vorbehält, den Industriellen und Industriearbeitern je 10 %, den selbständigen Kaufleuten und Handelsangestellten je 6 %, den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Transportgewerbes je 9 %, den Bankiers und Bankangestellten je 3 % und den intellektuellen Berufen zusammen 20 %.

Aber die Autoren des neuen Wahlgesetzes verschlossen sich nicht der Einsicht, daß der Horizont dieser „produktori“ nicht als unbedingt umfassend gelten kann. Darum wird dem entscheidenden Organ der Wahlvorbereitung, dem Gran Consiglio, das Recht zugebilligt, von den aufgestellten Listen Kandidaten zu streichen und nach seinem Belieben durch solche zu ersetzen, deren persönliche Bedeutung durch ihre Leistung auf kulturellen, erzieherischen oder anderen nicht in unmittelbarer Berührung mit den nackten wirtschaftlichen Interessen stehenden Gebieten bewiesen wird, und deren Anwesenheit im Parlament diesem zur Ehre und zu sachlichem Vorteil gereichen würde.

Die in Italien heimlich und offen laut gewordene Kritik an diesem Plan eines Parlamentes der Berufsstände ging von formellen und von sachlichen Erwägungen aus. Schon in der Kammersitzung wagte Giolitti einen Vorstoß, indem er darauf hinwies, daß durch die Verlegung der tatsächlichen und endgültigen Bezeichnung der Kandidaten in das enge Gremium des Gran Consiglio der Stimmberechtigte seines elementarsten Rechtes beraubt werde. Auch im Senat beharrten Ruffini, der hervorragende Turiner Jurist, sowie Albertini, der ehemalige Leiter des „Corriere della Sera“, auf der Auffassung, daß das in der Verfassung garantierte Recht jedes Bürgers, ihm genehme Deputierte durch direkte freie Wahl unmittelbar selber ins Parlament senden zu können, durch die Neuordnung völlig ignoriert werde. Damit verneine

der Faschismus die Demokratie und bekenne sich zum bürgerlichen Absolutismus.

Das zweite Argument der Gegner galt der unbestreitbaren Tatsache, daß das maßgebende Organ für die Aufstellung der Kandidatenliste, der Gran Consiglio, in der Staatsverfassung nirgends erwähnt, und auch durch kein Gesetz anerkannt sei, sodaß hier ein bloßes Parteiorgan mit außerordentlich wichtigen Kompetenzen ausgestattet und auf Umwegen in die Staatsorganisation eingeschmuggelt werde.

Der Senator Ciccotti erblickte in der Willkür der durch eine kleine Gruppe stattfindenden Auswahl der Kandidaten die an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, daß nur solche Persönlichkeiten ins Parlament einziehen können, die sich grundsätzlich und in allen Einzelheiten mit den Ansichten der Regierung einverstanden erklären. Die Opposition habe aber zu allen Zeiten und in allen Ländern die staatspolitisch eminent wichtige Aufgabe der Warnerin, der Kritik und des vernünftigen Widerstandes übernehmen müssen. Ferner wagte Ciccotti wohl als einziger die Kernfrage aufzuwerfen, ob die Heranziehung von einseitig geschulten Fachkompetenzen eher geeignet sei, staatsmännisch denkende Köpfe hervorzubringen oder gelten zu lassen als die bisherige Methode. Die großen italienischen Staatsmänner Cavour, Minghetti, Sella u. s. w. hätten nur im freien Spiel der Kräfte emporkommen können. Starke staatspolitische Talente wie Mussolini selbst hätten in früheren Perioden ihres Lebens ihre Kräfte in oppositioneller Stellung ausgebildet. Es sei sehr zu bezweifeln, ob der Premier an seinen heutigen Posten berufen worden wäre, wenn zur Zeit seiner Regierungsübernahme die diskutierte Wahlordnung schon bestanden hätte. — Nur nebenbei sei bemerkt, daß es ein Meisterstück von Dialektik, Diplomatie und Ironie war, dieses Argument in Gegenwart des faschistischen Führers vorzubringen und sozusagen den Gesetzgeber Mussolini durch den Revolutionär Mussolini zu widerlegen.

Mit Vorliebe wird von den Vertretern faschistischer Dogmen auf die Tatsache hingewiesen, daß von der individualistisch-liberalen Doktrin die Einzelpersönlichkeit nur als eine Nummer betrachtet werde. Jeder Wähler gelte gleich viel, ungeachtet seines persönlichen Wertes. Es werde eine künstliche Gleichheit geschaffen, im Widerspruch mit der Natur, in der alles aufs Feinste differenziert ist. Das bisherige Parteigetriebe baue ein geistlos mechanisches Staatsgerüst auf. Der Faschismus aber wolle das Individuum nach seiner Bedeutung für die Gemeinschaft berücksichtigen, es auf Grund seiner Funktion im sozialen Körper zur Mitarbeit heranziehen. Die faschistische Staatsordnung sei sinnvoll und organisch. Unter der Herrschaft des Liberalismus werde der Wähler gezählt, unter dem Faschismus gewogen.

Dies ist zu berücksichtigen, wenn Mussolini in seiner Antwort an die oppositionellen Senatoren (unter denen sich außer den erwähnten auch der greise Turiner Staatsrechtslehrer Mosca, die beiden Volkswirtschaftler Einaudi und Loria, sowie der ehemalige Finanzminister Wollemborg befanden) seiner Verachtung für die „konventionelle Fiktion“

der Wahlfreiheit Ausdruck gab, indem er darauf hinwies, daß unter der liberalen Ordnung der Wähler nur dem Scheine nach seinen Kandidaten ernenne, dieser jedoch vom Parteiausschuß auf den Schild gehoben werde. Im übrigen gab er die Notwendigkeit der Umwandlung des Gran Consiglio in ein Staatsorgan zu. Besonders ausführlich ging er dann auf den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit ein. Auf Grund historischer Dokumente schilderte er die kaum zur Erweckung von Begeisterung geeigneten Umstände, die zur Proklamierung des albertinischen Statuts führten. Ein solches Dokument sei nicht Ausfluß göttlicher Erleuchtung und enthalte keine ewigen Werte, sondern müsse in Zwischenräumen den Erfordernissen der neuen Zeit angepaßt werden. Im Statut sei kein Wort über die soziale Frage enthalten, die heutigen sich bekämpfenden Machtgruppen könnten mit den verfassungsmäßigen Mitteln überhaupt nicht im Zaume gehalten werden. Darum handle der Fascismus im Geiste der Staatschöpfer, wenn er den falschen Glorienschein zerreiße und die formellen Grundlagen der heutigen Staatsorganisation den gegenwärtig maßgebenden treibenden Kräften anpasse.

Wie man sieht, sind sowohl die zustimmenden als die kritischen Argumente sowohl von formaler als von materieller Art. Wenn die formalen Aussetzungen der im Senat vertretenen Politiker und der Vertreter des öffentlichen Rechts eine so bedeutende Rolle spielten, so mag das einerseits darauf zurückzuführen sein, daß in Italien die Lehre Stammlers vom „richtigen Recht“, das meistens im Gegensatz stehe zum (auf Grund früherer Zustände gebildeten) „gesetzten Recht“, nicht die gleiche Beachtung und Anerkennung gefunden hat, wie bei uns. Die italienischen Juristen legen dem formalen Element weit größere Bedeutung zu als die nordischen. Andererseits muß man die schwierige persönliche Stellung der Kritiker des Fascismus in Betracht ziehen. Wenn diese die verfassungsmäßigen Bedenken in den Vordergrund stellten, so konnten sie damit den Beweis erbringen für ihre Treue und Ergebenheit an die angestammte Monarchie. Der vom Fascismus manchmal so rasch erhobene Vorwurf der Staatsfeindlichkeit mußte bei diesen Rednern, die die Tradition gegenüber den kühnen Neuerungen des allmächtigen Fascismus verteidigten, versagen. Es darf aber als ausgemacht gelten, daß die Gegnerschaft dieser Männer sich in weit größerem Maße auf die nur andeutungsweise ausgesprochenen, oben erwähnten sachlichen Bedenken stützte.

Das Gesetz wurde schließlich mit einer knappen Zweidrittelmehrheit angenommen. Die unverhältnismäßig zahlreichen ablehnenden Stimmen bilden einen Beweis dafür, daß der Senat die ihm vom Fascismus zugesprochene Rolle des reifen politischen Schiedsrichters mit Würde auszuüben vermag. Noch liegt der Fall erst wenige Jahre zurück, daß die Regierung ihre Militärreform vor dem Widerstand der aus königlicher Ernennung hervorgegangenen Herrenkammer zurücknehmen mußte. Daß sich diesmal die Regierung von ihrem bewußt originellen Vorschlag nichts abmarkten lassen würde, stand von vorneherein fest; denn mit der Abstimmung über die Wahlreform wurde zugleich ein bestimmtes Urteil

über die Zweckmäßigkeit des Ständestaates ausgesprochen. Eine Ablehnung wäre einer Verneinung und vielleicht Vernichtung des gesamten fascistischen Gesetzeswerkes seit 1925 gleichgekommen. Die erfolgte Annahme bedeutet aber noch keineswegs unbedingte Billigung der Neuerungen; die Meinung der Senatoren wie des ganzen Landes geht wohl eher dahin, daß der neuen Regentenklasse Zeit und Möglichkeit zur Erprobung ihrer politischen Experimente eingeräumt werden müsse. —

Ob diese Reform das staatliche Leben entscheidend umzugestalten vermöge, ist füglich zu bezweifeln. Schon seit mehreren Jahren pflegt die italienische Bureaukratie neue Gesetze im Einvernehmen mit den interessierten Wirtschaftsverbänden vorzubereiten. Diese Form wird nun offiziell festgelegt. Damit wird allerdings der Einfluß dieser technisch unbestreitbar kompetenten Organisationen ins helle Licht gerückt. Zugleich wird wohl auch eine Verschiebung im Interessentkreis der Ständevertretung stattfinden. Es liegt auf der Hand, daß diese Abgeordneten aus Handel, Industrie und Bank wenig Anteilnahme für das Verhältnis von Staat und Kirche, für die Konflikte mit Frankreich wegen der Einbürgerung der Italiener in Tunis und ähnliche rein politische Fragen aufbringen können. Nicht ausgeschlossen ist, daß die bei verschiedenen Gelegenheiten hart aufeinander geprallten Meinungen von Landwirtschaft und Industrie (z. B. bei der Diskussion über die Lira-Aufwertung) in Zukunft noch schärfer zur Geltung gelangen. Sicher aber ist, daß die Ständekammer an Bedeutung gegenüber dem an Gesamtpersönlichkeiten viel reicheren Senat erheblich verlieren wird. Einst galt es als ausgemacht, daß die große Kammer im konstitutionellen Staat immer bedeutendere Vorrechte vor dem Oberhaus erlangen werde. Der Faschismus hat die Entwicklung in der Gegenrichtung zu Ende geführt.

## Holbeins Totentanz ein politisches Bekenntnis.

Von H. A. Schmid, Basel.

Der berühmte Totentanz von Holbein d. J. ist aus der Entrüstung über die politischen Vorgänge des Jahres 1521 in Basel hervorgegangen. Das wurde bisher übersehen, weil wir erst durch die Geschichte der Stadt von Rudolf Wackernagel genügend Klarheit über jene Ereignisse erhalten haben und weil anderseits die Entstehung der Holzschnittfolge bisher etwas zu spät ange setzt worden ist. Die Resultate der Studien über Holbeins Graphik von H. Krogler und von mir nötigen mich aber zu der Annahme, daß der Schnitt der Holzstöcke schon im Jahre 1523 begonnen wurde und nichts steht der Annahme mehr im Wege, daß Plan und Konzeption eine Nachwirkung der Parteikämpfe des Jahres 1521 sind.

Der Kern der Folge besteht aus vierundvierzig Holzschnitten, in denen dargestellt ist, wie ein menschliches Gerippe als Tod oder Bote